

Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2015

Nr. 2015/1505

Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (VWAG)

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Mit Beschluss Nummer RG 191a/2013 vom 27. August 2014 hat der Kantonsrat das von Regierungsrat unterbreitete Wirtschafts- und Arbeitsgesetz WAG beschlossen. Der Kantonsrat hat von sich aus den Beschluss gemäss Art. 35 Absatz 1 Buchstabe k der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) der Volksabstimmung unterstellt. Die Bestimmung in § 5 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (Ladenöffnungszeiten) wurde dabei in zwei Varianten zur Abstimmung unterbreitet. Am 8. März 2015 haben die Stimmberechtigten der Vorlage zugestimmt und sich für die Variante 2 entschieden.

Die Annahme des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes zieht den Erlass einer Vollzugsverordnung nach sich.

1.2 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren wurde anlässlich der Totalrevision zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes durchgeführt. Das Ergebnis wurde im Regierungsratsbeschluss vom 4. Juni 2013¹⁾ detailliert dargestellt. Zur Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz wurde kein spezielles Vernehmlassungsverfahren, aber ein verwaltungsinternes Mitberichtsverfahren durchgeführt.

1.3 Zu den einzelnen Bestimmungen

1.3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffe

§ 4 des Gesetzes enthält die Legaldefinitionen, welche die Bedeutung eines bestimmten Begriffs definieren. § 1 der Verordnung präzisiert einzelne Begriffe des Gesetzes und schafft so Klarheit bei Abgrenzungsfragen. Absatz 1 hält fest, dass ein Gastwirtschaftsbetrieb im Sinne von § 4 Absatz 3 Buchstabe a WAG fertig zubereitete Speisen und Getränke mit der Möglichkeit zum Verzehr vor Ort und Stelle anbietet. In Absatz 2 wird dazu die Abgrenzung zu den Take-away/Imbiss-Betrieben vorgenommen. Diese bieten ebenfalls Speisen und Getränke an, jedoch ohne die Möglichkeit zum Verzehr vor Ort und Stelle.

Beherbergungsbetriebe nehmen Gäste in einer möblierten Unterkunft und in der Regel unter gleichzeitiger Erbringung diverser anderer Dienstleistungen zu Gunsten des Gastes auf. Das Erbringen weiterer Dienstleistungen ist allerdings nicht zwingend nötig, damit es sich um einen Beherbergungsbetrieb nach § 4 Absatz 3 Buchstabe b WAG handelt. Vielmehr ist es aus sicherheits- und gerichtspolizeilichen Gründen unerlässlich, dass auch Betriebe, welche ausschliesslich

¹⁾ RRB 2013/1027.

einzelne Räumlichkeiten, meist Zimmer mit geringem Ausbaustandard, während kurzer Zeit vermieten, unter die Bestimmungen des WAG fallen und die Betreiber derart genutzter Liegenschaften den Pflichten nach WAG nachzukommen haben (insbesondere Führen eines Gästeregisters nach § 18 des Gesetzes, Duldungspflicht gegenüber polizeilichen Kontrollen gemäss § 41 Absatz 4 der Verordnung). Das entscheidende Abgrenzungskriterium ist demnach die Gewerbmässigkeit der Vermietung, dank welcher der Anbieter einen dauerhaften und wesentlichen Einkommensbestandteil erzielt. Nach Absatz 3 ist von Gewerbmässigkeit auszugehen, wenn die Beherbergung regelmässig angeboten oder damit ein Umsatz von mehr als 10'000 Franken pro Jahr erzielt wird. Diese Voraussetzungen müssen nicht kumulativ erfüllt sein.

§ 4 Absatz 7 des Gesetzes bestimmt den für die Kantonale Einigungsstelle massgebenden Begriff der Kollektivstreitigkeit. Absatz 4 der Verordnung schliesst für Auseinandersetzungen bei öffentlich rechtlichen Anstellungsverhältnissen den Geltungsbereich aus. In diesen Fällen sind die betreffenden personalrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Gemeinwesens anzuwenden.

1.3.2 Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten

1.3.2.1 Öffnungszeiten von Geschäften

§ 2 Advents- und Saisonverkäufe

Die Öffnungszeiten für die Advents- und Saisonverkäufe sind im Gesetz nicht abschliessend geregelt. Deshalb werden in Absatz 1 die Öffnungszeiten für diese Ausnahmeregelung für die Geschäfte klar definiert. Die Öffnungszeiten für Advents- und Saisonverkäufe sind von 9 Uhr bis 18 Uhr.

Absatz 2 und 3 übernehmen die bereits geltenden Regelungen aus dem bisherigen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. Juni 2010 (EGArG; BGS 822.13). Bei der Festlegung der Daten der Saisonverkäufe wird dem kantonalen Gewerbeverband und dem kantonalen Gewerkschaftsbund ein gemeinsames Vorschlagsrecht eingeräumt. Im Weiteren wird der Regierungsrat verpflichtet die Daten der Saisonverkäufe im Amtsblatt zu publizieren.

§ 3 Ausnahmen im Einzelfall

§ 8 des Gesetzes beinhaltet die Möglichkeit, im Einzelfall Ausnahmegewilligung von den ordentlichen Öffnungszeiten gemäss § 5 des Gesetzes erteilen zu können. Wie bereits bisher sollen hohe Voraussetzungen an das Vorliegen einer Ausnahmesituation gestellt werden, um rechtswidrige Zustände zwischen den Mitbewerbern zu verhindern. Absatz 1 der Verordnung nennt deshalb die Ausnahmen, an welchen die Öffnungszeiten erweitert werden können. Hierfür sind überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende ausserordentliche private Interessen sowie ein ausserordentliches, einmaliges Ereignis notwendig.

In Absatz 2 werden die besonderen Fälle im Sinne des Gesetzes aufgelistet, welche ebenfalls eine einzelfallspezifische Erweiterung der Öffnungszeiten zulassen. Für die Frage, was als besonderer Fall gilt, kann auf die Botschaft zur bisherigen Ladenschlussverordnung zurückgegriffen werden.¹⁾ Als besondere Fälle werden etwa Gewerbeausstellungen, besondere Terminkonstellationen (Häufung von Feiertagen) oder besondere Anlässe angesehen. Absatz 2 und Absatz 3 konkretisiert deshalb, dass Ausnahmegewilligungen für Ausstellungen und für Anlässe wie "Tag der offenen Tür" erteilt werden können. Bei Ausstellungen müssen sich immer mehrere Aussteller mit einem eigenen Stand beteiligen. Für Anlässe wie "Tag der offenen Tür" dürfen Ausnah-

¹⁾ Vgl. dazu Bericht und Antrag des Regierungsrates über die Totalrevision der Verordnung über den Ladenschluss vom 9. September 1986, S. 5 ff.

mebewilligungen nur bei speziellen Vorkommnissen erteilt werden. Dies sind beispielsweise Neugründungen, Wiedereröffnung nach einem Umbau oder ein Firmenjubiläum.

1.3.2.2 Gastwirtschaftliche Tätigkeiten

1.3.2.2.1 Bewilligungen

§ 4 Meldepflicht im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Tätigkeiten

Gemäss § 9 des Gesetzes bedarf es für die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebs eine Betriebsbewilligung und für die Durchführung eines gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlasses eine Anlassbewilligung. Änderungen an den Voraussetzungen können Einfluss auf die Bewilligungserteilung nach sich ziehen. Deshalb sind wesentliche Änderungen in Bezug auf die Bewilligungspflicht der zuständigen Behörde zu melden, damit die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden können (Absatz 1). Die zu meldenden Änderungen sind in Absatz 2 aufgelistet. Einerseits betreffen diese die Geschäftsführung, beispielsweise einen Wechsel in der Führung oder in deren Stellvertretung (Buchstabe a), andererseits eine Vergrösserung oder Verkleinerung des Gastwirtschaftslokales sowie eine Verlegung des Ortes, an welchem ein gastwirtschaftlicher Gelegenheitsanlass durchgeführt werden soll (Buchstabe b). Ebenfalls meldepflichtig sind Abweichungen gegenüber den gesetzlich verankerten Öffnungszeiten gemäss §§ 19 und 21 des Gesetzes (Buchstabe c).

§ 5 Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation

Im bisherigen Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 9. Juni 1996 (Wirtschaftsgesetz; BGS 513.81) wird kein Nachweis der minimalen fachlichen Qualifikation verlangt. Das hat dazu geführt, dass in etlichen Betrieben vor allem in den Bereichen Hygiene-, Lebensmittel-, Gesundheits-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht erhebliche Defizite entstanden sind. Diesem Umstand wird mit § 11 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes Rechnung getragen. Die Erteilung der Bewilligung zur Führung eines Gastwirtschafts- oder Take-away/Imbissbetriebes wird vom Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation (Fähigkeitsnachweis) abhängig gemacht. Absatz 1 hält dazu fest, dass der Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation erbracht ist, wenn ein Fähigkeitsausweis oder eine ausreichende berufliche Qualifikation im Gastgewerbe vorliegt. Mit dem Nachweis der ausreichenden beruflichen Qualifikation soll sichergestellt werden, dass Personen, die bereits seit längerem einen Gastwirtschaftsbetrieb geführt haben und sich diesbezüglich nichts Gravierendes zu schulden haben kommen lassen, nicht noch einen Fähigkeitsausweis erlangen müssen.

Absatz 2 zählt die zu erwerbenden Kenntnisse für den Fähigkeitsausweis auf. Es sind dies Kenntnisse des kantonalen Gastgewerberechtes unter besonderer Berücksichtigung einschlägiger Bestimmungen der Bau-, Umweltschutz-, und Brandschutzgesetzgebung; Lebensmittel- und Gesundheitsrecht, inklusive Alkoholgesetzgebung; Arbeits- und Sozialversicherungsrecht; Ausländerrecht; Kaufmännische Buchführung und Hygiene (Buchstabe a bis f).

Als Fähigkeitsausweis wird grundsätzlich der Fähigkeitsausweis Stufe G 1 der Gastro-Unternehmensausbildung von Gastro Suisse (Stand 24. August 2011) anerkannt. Bei wesentlichen Veränderungen der Kompetenznachweise dieser Gastro-Grundausbildung ist ihre Anerkennung als ausreichender Fähigkeitsausweis zu überprüfen. Um die Anforderungen an den Fähigkeitsnachweis nicht auf einen Anbieter zu monopolisieren, sollen auch andere gleichwertige Ausweise anerkannt werden (Absatz 3).

Wie zu Absatz 1 bereits erwähnt, kann der Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation auch mittels beruflicher Qualifikation erbracht werden. Bei der Beurteilung über die ausreichende berufliche Qualifikation wird auf die jeweilige Ausbildung; die Berufserfahrung im Be-

reich des Gastgewerbes und den dabei ausgeübten Funktionen abgestellt (Absatz 4 Buchstaben a bis c).

Absatz 5 präzisiert, dass wenn sich die gesuchstellende Person während mehr als 10 Jahren in leitender Funktion im Gastwirtschaftsgewerbe tätig gewesen ist, die ausreichende berufliche Qualifikation vermutet wird.

§ 6 Unterlagen für die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen

Wer um eine gastwirtschaftliche Betriebsbewilligung nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes ersucht, hat ein schriftliches Gesuch mit den entsprechenden Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes einzureichen. Absatz 1 Buchstaben a bis i listet die einzureichenden Unterlagen abschliessend auf. Dadurch wird einerseits überprüft, ob gegenüber der gesuchstellende Person keine Hindernisse für die Gewerbeausübung bestehen. Andererseits wird bestätigt, dass die Räumlichkeiten den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Im Gegensatz zur gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligung hat die gesuchstellende Person für eine Anlassbewilligung weniger persönliche Voraussetzungen zu erfüllen. Sie hat ein schriftliches Gesuch mindestens drei Monate vor der Durchführung des Anlasses bei der zuständigen Behörde einzureichen. Diese Frist ist gerechtfertigt, da im Zusammenhang mit der Durchführung von Anlässen oftmals noch weitergehende Abklärungen und Vorkehrungen zu treffen sind. So kann es zu Verkehrsbeschränkungen oder zur Nutzung von Waldflächen kommen. Ferner sind Konzepte etwa zur Sicherheit oder zum Jugendschutz zu überprüfen. Die zuständige Behörde hat aber die Kompetenz eine kürzere Frist zu gewähren. Eine Kürzung der Eingabefrist ist insbesondere bei kleineren, unproblematischen Anlässen angezeigt. Das Gesuch hat auf jeden Fall Angaben zum Zeitpunkt sowie zur Art der Durchführung zu enthalten (Absatz 2). Der zuständigen Behörde wird ferner das Recht eingeräumt, sofern es für die Beurteilung des Gesuches notwendig ist, zusätzliche Unterlagen (gemäss Absatz 1 Buchstaben b bis e) einzuverlangen (Absatz 3). Dadurch kann überprüft werden, ob gegen die gesuchstellende Person allenfalls Einwände vorliegen, die eine einwandfreie und rechtmässige Durchführung des Anlasses in Frage stellen.

§ 7 Bezeichnung der gastwirtschaftlichen Räumlichkeiten

In § 11 Absatz 2 des Gesetzes wird für eine Betriebsbewilligung das Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung verlangt. Damit soll sichergestellt werden, dass gastwirtschaftliche Betriebsbewilligungen nur erteilt werden, wenn der Betrieb baurechtlich bewilligt ist. § 7 hält darum fest, dass in der Betriebsbewilligung anhand der Baubewilligung die für die gastwirtschaftliche Nutzung bewilligten Räume aufgeführt werden. Diese Auflistung schafft Klarheit und ist auch für die Kontrollbehörden (Polizei- oder Lebensmittelbehörden) von grosser Wichtigkeit. Das Aufführen der Räume stellt aber keine Bewilligung zur Nutzung dar. Diese erfolgt ausschliesslich im baurechtlichen Verfahren.

§ 8 Auflagen für Anlassbewilligungen

Gemäss § 12 Absatz 5 des Gesetzes wird die Möglichkeit eingeräumt, in der Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses, Auflagen zu verfügen. § 8 ermächtigt deshalb den Regierungsrat Empfehlungen, über die bei Anlassbewilligungen, insbesondere bei grösseren Anlässen, zu prüfenden Auflagen zu erlassen. Die Anlassbewilligungen sind neu von den Gemeinden zu erteilen (§ 100 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes). Mit diesen Empfehlungen werden den Gemeinden Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, die über die zu beachtenden Auflagen Auskunft geben, so u. a. in Bezug auf Jugendschutz, Sicherheit, Verkehr, Lebensmittelvorschriften, Lärm & Laseranlagen, Bodenschutz, Abfallentsorgung und Littering, Gewässerschutz, Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderung, Natur- und Landschaftsschutz sowie Brandschutz. Diese Auflagen gilt es bei der Bewilligungserteilung zu beachten.

1.3.2.2.2 Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit

1.3.2.2.2.1 Allgemeines

§ 9 Verantwortlichkeit

§ 15 des Gesetzes hält den Grundsatz fest, dass die Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber für eine einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit persönlich verantwortlich sind. § 9 präzisiert diese Verantwortlichkeit, indem die Bewilligungsinhaberin und der Bewilligungsinhaber einerseits keine rechtswidrigen Handlungen vornehmen oder dulden dürfen. Andererseits, steht ihr oder ihm das Recht zu, störende Gäste, die sich nicht an ihre oder seine Weisungen halten, wegzuweisen (Absatz 2).

§ 10 Abwesenheit und Stellvertretung

Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber haben eine persönliche Anwesenheitspflicht während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten des Betriebes. Sofern die Inhaberin oder der Inhaber der Betriebsbewilligung an der persönlichen Führung des gastwirtschaftlichen Betriebes verhindert sein sollte, besteht jedoch die Möglichkeit eine zuständige Ansprechperson zu bezeichnen (Absatz 1). Diese Regelung ist bereits in der bisherigen Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 11. Juni 1996 (Wirtschaftsverordnung; BGS 513.82) enthalten und soll übernommen werden.

Absatz 2 verlangt, dass bei einer Abwesenheit von mehr als vier Wochen eine Person explizit als Stellvertretung für alle Belange der Betriebsführung umfassend zu bevollmächtigen und der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden ist. So kann verhindert werden, dass bei einer länger andauernden Absenz Unklarheit über die Verantwortung betreffend einwandfreier und rechtmässiger Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeiten entsteht.

Nach Absatz 3 muss die Stellvertretung von der Inhaberin oder dem Inhaber der Betriebsbewilligung bevollmächtigt werden, alle Rechte, die mit der Betriebsbewilligung zusammenhängen, stellvertretend für diesen oder diese wahrzunehmen. Selbstverständlich ist sie auch zur Einhaltung aller Pflichten, die sich aus der Betriebsbewilligung ergeben (inkl. den entsprechenden Bestimmungen des WAG und der VWAG), verpflichtet. Bei Pflichtverletzungen können verwaltungsrechtliche (inkl. aufsichtsrechtliche) und strafrechtliche Massnahmen (auch) gegenüber der Stellvertretung ergriffen werden, z.B. kann sie verwarnt werden.

§ 11 Amtsblatt

§ 16 des Gesetzes verlangt, dass in öffentlichen, gastwirtschaftlichen Räumen das kantonale Amtsblatt unentgeltlich zur Einsichtnahme aufzulegen ist. Der Regierungsrat erhält sodann die Kompetenz diese Pflicht einzuschränken. § 11 hält deshalb fest, dass in Take-away/Imbiss-Betrieben das Amtsblatt nicht aufgelegt werden muss. Diese Einschränkung ist sinnvoll, denn Take-away/Imbiss-Betriebe bieten lediglich fertig zubereitete Speisen und Getränke ohne die Möglichkeit zum Verzehr an Ort und Stelle an. Demnach halten sich die Konsumierenden nur während der kurzen Dauer der Bestellung an diesem Ort auf. Sie haben in der Regel nicht die Absicht länger zu verweilen. Eine Amtsblatt-Auflagepflicht für diese Betriebe ist somit nicht notwendig und würde dem Kanton zusätzliche Kosten verursachen. Die Abonnementskosten für die Auflage des Amtsblattes in Gastwirtschaftsbetrieben muss der Kanton übernehmen.

1.3.2.2.2 Öffnungszeiten von Betrieben

§ 12 Abweichende Anordnungen der Einwohnergemeinden

Grundsätzlich sind die Öffnungszeiten für gastwirtschaftliche Betriebe sowie Take-away/Imbissbetriebe in § 19 des Gesetzes festgehalten. § 21 Absatz 1 des Gesetzes regelt das Verhältnis der gastwirtschaftlichen Öffnungszeiten zum Bau-, Planungs- und Umweltschutzrecht. Das WAG verbindet somit diese unterschiedlichen Rechtsgebiete und knüpft das Vorliegen einer gültigen Baubewilligung an die Erteilung einer gastwirtschaftlichen Bewilligung. Die Baubehörden der Einwohnergemeinden können somit nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung im Nutzungsplanungsverfahren oder im Baubewilligungsverfahren abweichende Öffnungszeiten festlegen. Sie können diese erweitern oder einschränken. Das WAG geht davon aus, dass jede Nutzung über die ordentlichen Öffnungszeiten hinaus einer baurechtlichen Prüfung bedarf und in einer entsprechender Baubewilligung festgehalten werden muss. § 12 verpflichtet deshalb die Einwohnergemeinden der zuständigen Behörde Abweichungen von den gesetzlich verankerten Öffnungszeiten zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Ausnahmen

Den Einwohnergemeinden wird in § 21 Absatz 2 des Gesetzes zugestanden, dass sie in besonderen Fällen einzelbetriebliche Ausnahmegewilligungen von den gesetzlichen Öffnungszeiten erteilen können. Damit eine solche Bewilligung erteilt werden kann, präzisiert § 13, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes, ausserordentliches, privates Interesse, oder ein ausserordentliches, einmaliges Ereignis vorliegen muss (beispielsweise Betriebs- oder Gemeindejubiläum, Kultur- und Sportanlässe, o.ä.). Die Einwohnergemeinden erhalten so einen Ermessensspielraum bei der Gewährung von Ausnahmen.

1.3.2.2.3 Erotische Unterhaltung

§ 14 Meldepflicht

Erotische Unterhaltung wie Striptease, Tänzer und Tänzerinnen und gogo-Girls sind nicht mehr nur in Nachtlokalen zulässig, da das WAG diese Betriebskategorie nicht mehr kennt. Grundsätzlich können solche Unterhaltungen in jedem gastwirtschaftlichen Betrieb angeboten werden. Sie bedürfen keiner speziellen Bewilligung mehr, wie dies in § 18 des bisherigen Wirtschaftsgesetzes vorgesehen war. Da für das Anbieten von erotischer Unterhaltung in Gastgewerbebetrieben jedoch Auflagen erfüllt werden müssen (Raumausgestaltung, Zutrittsbeschränkung), ist es notwendig, dass das Anbieten solcher Unterhaltung einer Meldepflicht unterstellt wird. Diese wird der BewilligungsinhaberIn oder dem Bewilligungsinhaber in § 14 auferlegt.

§ 15 Ausstattung

Das Anbieten erotischer Unterhaltung ist zwar nicht mehr bewilligungspflichtig, es müssen aber Auflagen eingehalten werden. Um den Schutz der auftretenden Personen zu gewährleisten, müssen einerseits räumliche Vorgaben und andererseits Verhaltensregeln fixiert werden. Absatz 1 hält deshalb fest, dass unmittelbar angrenzend an die Bühne oder an eine ähnliche Einrichtung für die auftretenden Personen eine Garderobe einzurichten ist. In Absatz 2 wird die auftretende Person in die Pflicht genommen, indem ihr auferlegt wird, dass sie die Bühne oder ähnliche Einrichtung nur über die Garderobe betreten und verlassen darf. Durch diese Regelungen sind Table-Dance-Darbietungen weiterhin unzulässig.

Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, muss der Zutritt zu einem Lokal, welches erotische Unterhaltung anbietet, Jugendlichen unter 18 Jahren verwehrt sein. Aus diesem Grund ist das Zutrittsverbot klar aufzuzeigen (Absatz 3).

1.3.2.3 Handel mit alkoholhaltigen Getränken

§ 16 Meldepflicht im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Tätigkeiten

Der Handel mit alkoholhaltigen Getränken, wie er in § 4 Absatz 4 des Gesetzes definiert ist, ist bewilligungspflichtig. Analog zu den gastwirtschaftlichen Bestimmungen wird zwischen Betriebs- und Anlassbewilligung unterschieden. Die Bewilligung wird an natürliche Personen und für bestimmte Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten erteilt. Um die Richtigkeit der Bewilligung überprüfen zu können, ist es notwendig, dass wesentliche Änderungen der zuständigen Behörde zur Kenntnis gebracht werden (Absatz 1). Wesentlich sind Änderungen in der Geschäftsführung oder die Verlegung des Lokales resp. des Anlasses (Absatz 2).

§ 17 Unterlagen für die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen

§ 25 des Gesetzes regelt die Bewilligungsvoraussetzungen für den Handel mit alkoholhaltigen Getränken. Um die Bewilligungsvoraussetzungen überprüfen zu können, sind entsprechende Unterlagen einzureichen (Absatz 1 Buchstaben a bis e). Diese stimmen grundsätzlich mit den Unterlagen für die Erteilung von gastwirtschaftsrechtlichen Bewilligungen überein. Es kann daher an dieser Stelle auf die Erläuterungen zu § 6 verwiesen werden. Zwei Ausnahmen sind jedoch zu erwähnen. Anders als bei den gastwirtschaftlichen Bestimmungen, ist für eine Betriebsbewilligung für den Handel mit alkoholhaltigen Getränken der Nachweis der minimalen fachlichen Qualifikation, sowie das Vorliegen einer Baubewilligung nicht erforderlich. Die minimale fachliche Qualifikation spielt beim Handel mit alkoholhaltigen Getränken eine eher untergeordnete Rolle. Das Vorliegen einer baubehördlichen Genehmigung kann angenommen werden, da es sich in der Regel um Ladenlokale oder gewerbliche Betriebe handelt.

1.3.2.4 Sexarbeit

1.3.2.4.1 Bewilligungen

§ 18 Meldepflicht im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Tätigkeiten

Laut § 28 des Gesetzes werden zwei Bewilligungen im Zusammenhang mit Sexarbeit eingeführt. Somit bedarf eine Person, die einen Betrieb führt, in dem Sexarbeit angeboten wird, entweder eine Betriebsbewilligung oder eine Vermittlungsbewilligung. Damit die Gültigkeit der Bewilligung und die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen überprüft werden können, ist es notwendig, dass wesentlich Änderungen der zuständigen Behörde gemeldet werden (Absatz 1). Als wesentlich gelten Änderungen in der Geschäftsführung oder bei den Räumlichkeiten, die für die Ausübung der Sexarbeit bestimmt sind (Absatz 2).

§ 19 Unterlagen für die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen

§ 29 des Gesetzes regelt die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung und die Vermittlungsbewilligung für die Ausübung der Sexarbeit. Um die Bewilligungsvoraussetzungen überprüfen zu können, sind entsprechende Unterlagen einzureichen (Absatz 1 Buchstaben a bis h). Diese stimmen grundsätzlich mit den Unterlagen für die Erteilung von gastwirtschaftsrechtlichen Bewilligungen überein. Es kann daher an dieser Stelle auf die Erläuterungen zu § 6 verwiesen werden.

Wer um eine Vermittlungsbewilligung ersucht, bietet grundsätzlich keine Sexarbeit in eigens dafür bestimmten Räumlichkeiten an. Aus diesem Grund sind das Vorliegen eines Grundbuchsatzuges oder Miet- bzw. Pachtvertrages sowie einer Baubewilligung, für die Bewilligungsüberprüfung hinfällig.

§ 20 Bezeichnung der für die Ausübung der Sexarbeit zur Verfügung gestellten oder vermittelten Räumlichkeiten

In § 29 Absatz 2 des Gesetzes wird für eine Betriebsbewilligung das Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung verlangt. Damit soll sichergestellt werden, dass Betriebsbewilligungen nur erteilt werden, wenn der Betrieb baurechtlich bewilligt ist. § 20 hält darum fest, dass in der Betriebsbewilligung anhand der Baubewilligung die für die Ausübung der Sexarbeit bestimmten Räume aufgeführt werden. Diese schafft Klarheit und ist auch für die Kontrollbehörden (v. a. Polizeibehörden) von grosser Wichtigkeit. Das Aufführen der Räume stellt aber keine Bewilligung zur Nutzung dar. Diese erfolgt ausschliesslich im baurechtlichen Verfahren.

1.3.2.4.2 Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit

§ 21 Pflichten des Inhabers oder der Inhaberin einer Betriebsbewilligung

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Betriebsbewilligung hat für die rechtmässige und einwandfreie Betriebsführung zu sorgen. Sie oder er dürfen deshalb in den bewilligten Räumlichkeiten keine rechtswidrigen Handlungen, beispielsweise Zutritt von Jugendlichen unter 18 Jahren, vornehmen oder dulden (Absatz 1). Störende Gäste, die sich nicht an die Weisungen der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers halten, dürfen weggewiesen werden (Absatz 2).

§ 22 Abwesenheit und Stellvertretung

Analog zur Verantwortlichkeit der Inhaberin oder des Inhabers einer Betriebsbewilligung für die gastwirtschaftliche Tätigkeit bestimmt auch § 31 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes, dass die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber den Betrieb persönlich führen muss und während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten im Betrieb anwesend zu sein hat. Sofern die Inhaberin oder der Inhaber der Betriebsbewilligung an der persönlichen Führung des Betriebes verhindert sein sollte, besteht jedoch auch hier die Möglichkeit eine verantwortliche Ansprechperson zu bezeichnen (Absatz 1).

Absatz 2 verlangt, dass bei einer Abwesenheit von mehr als vier Wochen eine Person explizit als Stellvertretung für alle Belange der Betriebsführung umfassend zu bevollmächtigen und der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden ist. So kann verhindert werden, dass bei einer länger andauernden Absenz Unklarheit über die Verantwortung betreffend einwandfreier und rechtmässiger Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeiten entsteht.

Nach Absatz 3 muss die Stellvertretung vom Inhaber oder der Inhaberin der Betriebsbewilligung bevollmächtigt werden, alle Rechte, die mit der Betriebsbewilligung zusammenhängen, stellvertretend für diesen oder diese wahrzunehmen. Selbstverständlich ist sie auch zur Einhaltung aller Pflichten, die sich aus der Betriebsbewilligung ergeben (inkl. den entsprechenden Bestimmungen des WAG und der VWAG), verpflichtet. Bei Pflichtverletzungen können verwaltungsrechtliche (inkl. aufsichtsrechtliche) und strafrechtliche Massnahmen (auch) gegenüber der Stellvertretung ergriffen werden, z.B. kann sie verwarnt werden.

1.3.3 Wirtschaftsförderung

1.3.3.1 Allgemeine Wirtschaftsförderung

1.3.3.1.1 Förderungsmassnahmen

§ 23 Landerwerb und ähnliche Massnahmen

§ 66 des Gesetzes regelt die allgemeinen Massnahmen der Wirtschaftsförderung. So kann der Kanton unter anderem Grundeigentum und sonstige Rechte an Grund und Boden erwerben oder sich daran beteiligen. Mit Absatz 1 wird der Zweck des Erwerbs von Grundeigentum festgelegt. Mit dem vorsorglichen Landerwerb soll der Kanton ein Bestand an verfügbarem Industrie- und Gewerbeland besitzen, um zur Ansiedlung von Betrieben einsetzen zu können. Im Umkehrschluss heisst das, dass der Erwerb nicht spekulativen Zwecken oder gar der Baulandhortung dienen darf.

Folgerichtig wird sodann in Absatz 2 festgehalten, dass sich der Landerwerb oder andere Massnahmen in der Regel auf eingezontes Land zu beschränken hat.

Da die Wirtschaftsförderung eine partnerschaftliche Aufgabe von Kanton und Gemeinden ist, sollen diese ein Anhörungsrecht haben. Sie können sich aber auch am Landerwerb oder ähnlichen Massnahmen beteiligen (Absatz 3).

§ 24 Werbung und sonstige Massnahmen

Gemäss § 66 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes kann der Kanton Werbung betreiben und sonstige Massnahmen treffen, um kantonale und regionale Standortvorteile hervorzuheben. § 24 nennt in einer nicht abschliessenden Aufzählung mögliche Partnerorganisationen. Sofern an diese Organisationen Beiträge entrichtet werden, sind dazu Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

§ 25 Forschung und Entwicklung

Zu den einzelbetrieblichen Massnahmen gehören u. a. Beiträge an Forschung und Entwicklung (§ 67 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes). § 25 hält dazu fest, dass die Unterstützung für Forschungs- und Entwicklungsprojekte durch den Kanton von anerkannten Fachinstanzen zwingend positiv beurteilt werden müssen. Im Sinne der Eigenverantwortung und einer breiten Abstützung sollen die Projekte in der Regel von anderen Trägern mitunterstützt werden (Absatz 2). Damit wird gewährleistet, dass die unterstützten Forschungsprojekte eine gewisse Bedeutung haben.

§ 26 Abgabe von Grundeigentum

Die Abgabe von Industrie- und Gewerbeland ist eine einzelbetriebliche Massnahme, die der Kanton gemäss § 67 Absatz 2 des Gesetzes, als Förderungsmassnahme einsetzen kann. Um sicher zu stellen, dass diese einzelbetriebliche Förderungsmassnahme dem vorgesehenen Zweck dient und nicht anderweitig verwendet wird, sind verbindliche Fristen zur Realisierung des Bauvorhabens, sowie weitere sichernde Nebenbestimmungen wie Vorkaufs- bzw. Rückkaufsrecht, Zweckentfremdungsverbot usw. mit der Abgabe zu verbinden (Absatz 1). Die Absicherungsmassnahmen sind im Kaufvertrag aufzuführen und im Grundbuch als Vorbehalt einzutragen.

§ 27 Beiträge

Bei der Ausrichtung von Beiträgen hat das geförderte Unternehmen den Nachweis einer angemessenen Eigenleistung zu erbringen. Damit soll die Bedeutung des Projektes für die Gesuchstellerin unterstrichen und die Eigenverantwortung gefördert werden. Ansonsten würde die Gefahr bestehen, dass Fördermittel für Projekte beantragt werden, von deren Notwendigkeit und Wirksamkeit die Gesuchstellerin selbst nicht vollumfänglich überzeugt ist.

§ 28 Darlehen

§ 67 Absatz 2 des Gesetzes ermöglicht es dem Kanton Darlehen als einzelbetriebliche Massnahme zu gewähren. Bei der Gewährung von Darlehen soll es sich um Ausnahmefälle handeln, bei

denen nicht andere Darlehensgeber zur Verfügung stehen. In erster Linie sollen zur Darlehensgewährung aber die Finanzinstitute beigezogen werden. Diese verfügen über die notwendigen Spezialisten zur Prüfung von Bonität und Sicherheit des Darlehens. Bei der Gewährung eines Darlehens ist dieses angemessen zu amortisieren, um einen zusätzlichen Sondervorteil auszuschliessen.

§ 29 Bürgschaften

Bürgschaften für Investitionskredite können als einzelbetriebliche Massnahme bis zu einem Drittel der Gesamtkosten gewährt und dürfen längstens für 10 Jahre eingegangen werden (Absatz 1 und 2). Mit diesen Vorgaben werden zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen weitere, notwendige Rahmenbedingungen bei der Gewährung von Bürgschaften zwingend abgesteckt. Dies ist einerseits notwendig, um den daraus resultierenden Sondervorteil der Gesuchstellerin auf ein nicht allzu stark wettbewerbsverzerrendes Ausmass zu reduzieren. Andererseits sollen durch die eingeschränkte Gewährung von Bürgschaften die Eventualverpflichtungen für den Kanton nicht zu gross werden. Mit der Reduktion des Bürgschaftsvolumens auf einen Drittel der Gesamtkosten wird zudem die Bedeutung des Investitionsvorhabens für das Unternehmen selbst hervorgehoben.

In Absatz 3 wird sodann präzisiert, dass Bürgschaften nur gewährt werden dürfen, falls der verbürgte Kredit angemessen amortisiert wird. Damit wird einerseits eine untragbare Überschuldung des Unternehmens vermieden und andererseits die Eventualverpflichtung des Kantons kontinuierlich reduziert.

§ 30 Zinsverbilligungen

Ebenfalls im Sinne der Förderung der Eigenverantwortung der Gesuchstellerin und der Vermeidung einer übermässigen Verschuldung werden bei der Zinsverbilligung Grenzen für deren Umfang gesetzt. So dürfen sie längstens während sechs Jahren gewährt werden und müssen degressiv sein (Absatz 1). Zudem wird der Umfang auf höchstens 4/5 der Gesamtkosten eines Projektes beschränkt (Absatz 2). In Absatz 3 wird sodann präzisiert was die Gesamtkosten beinhalten. Damit wird bei deren Bemessung Klarheit geschaffen. Dazu gehört insbesondere der Hinweis, dass die Betriebskosten, der die Nullserie übersteigende Produktion, nicht zu den Gesamtkosten zählen. Diese Bestimmung dient der Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen indem eine Unterstützung der normalen Produktion ausgeschlossen wird.

§ 31 Ausnahmefälle

§ 67 Absatz 4 des Gesetzes schafft die Möglichkeit in begründeten Ausnahmefällen von den restriktiven Bedingungen gemäss § 67 Absatz 3 abweichen zu können. Das Gesetz spricht dabei lediglich von besonders förderungswürdigen Projekten, ohne dieses Merkmal sowie den Umfang der Abweichung genauer zu spezifizieren. Es liegt quasi auch in der Natur von Ausnahmefällen, dass diese nicht im Vorfeld genau umschrieben werden können. Mit diesem Paragraphen wird versucht zu umschreiben, was darunter fallen könnte und wie die Abweichungen ausgestaltet sein sollten.

Absatz 1 umschreibt die besondere Förderungswürdigkeit. Darunter sollen in erster Linie Unternehmen fallen, die eine gewisse Systemrelevanz aufweisen. Diese wird angenommen, wenn die Tätigkeit einer Firma eine derartige wichtige wirtschaftliche Rolle spielt, dass ihre Existenz oder Weiterexistenz unabdingbar für die gesamte Wirtschaft ist. Sie hat somit einen massgebenden Einfluss auf das Wirtschaftswachstum oder auf die Existenz gesamter Wirtschaftsbranchen oder auf bedeutende Zulieferketten. Es kann sich aber auch um besondere Produktionsprozesse sowohl in der Verarbeitungs- wie auch in der Entsorgungskette handeln, die für die kantonale oder schweizerische Volkswirtschaft von besonderer Bedeutung sind. Als systemrelevant gelten in diesem Zusammenhang auch wesentliche technologische Erneuerungen, die quasi einen

Quantensprung ermöglichen. Zudem soll auch der Erhalt einer grossen Anzahl von Arbeitsplätzen darunter fallen, falls es sich nicht um eine reine Strukturermassnahme handelt. Ansonsten würde ein Widerspruch zu § 70 Absatz 2 des Gesetzes entstehen. Ein solcher ist auf jeden Fall auszuschliessen.

Da Ausnahmefälle nicht im Voraus definiert werden können, verlangt Absatz 2, dass der Regierungsrat über die Förderungswürdigkeit im Einzelfall anhand von konkreten Kriterien entscheiden muss. Dabei legt er den Umfang und die Dauer der Förderung fest. So kann die Ausnahmebestimmung des Gesetzes flexibel und unter höchster Wahrung der Verantwortung des Regierungsrates ausgelegt werden.

Im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip hält Absatz 3 ausdrücklich fest, dass eine Förderung nur erfolgen darf, wenn keine anderweitige Finanzierung möglich ist.

Absatz 4 präzisiert, dass die Ausnahmeregelung nur für Bürgschaften und Darlehen angewendet werden kann. Dabei handelt es sich entweder um Eventualverpflichtungen oder um rückzahlbare Beiträge. Abgesehen vom Verlustfall erwachsen dem Kanton dadurch keine direkten Kosten.

Mit Absatz 5 wird festgehalten, dass die Ausnahmebestimmungen sowohl für bestehende Unternehmen, wie auch für Neuansiedlungen gelten sollen. Aufgrund der Voraussetzungen betr. Systemrelevanz unter Absatz 1 zielt die Ausnahmeregelung aber speziell auf bereits ansässige Unternehmen ab. Neuansiedlungen werden jedoch nicht ausgeschlossen, da sie die gleiche Bedeutung haben können. Dabei kann es sich auch um sehr ausserordentliche und einmalige Projekte handeln, die ausserhalb der üblichen Möglichkeiten gefördert werden sollen. Vorausgesetzt wird aber immer, dass sie als besonders förderungswürdig angesehen werden.

1.3.3.1.2 Voraussetzungen

§ 32 Förderungswürdigkeit

Einzelbetriebliche Förderungskriterien unterscheiden sich nach unternehmens- und projektspezifischen Gesichtspunkten. In § 32 werden sowohl die unternehmens- als auch die projektspezifischen Gesichtspunkte klar und abschliessend aufgezählt (Absatz 2 bis 3). Dieser Kriterienkatalog garantiert, dass die Beurteilung der Förderungswürdigkeit nach einem einheitlichen Massstab vorgenommen wird. Der Wirtschaftsförderungsstelle wird in Absatz 4 zudem die Möglichkeit gegeben, bei der Beurteilung von Gesuchen Experten anzuhören, Gutachten einzuholen oder weitere sachdienliche Abklärungen vorzunehmen. Damit soll gerade bei technisch schwierigen, komplexen sowie bezüglich der zukünftigen Wirkung nicht einfach zu beurteilenden Projekten eine möglichst umfangreiche und nach bestem Wissen und Gewissen abgestützte Beurteilung vorgenommen werden können. Diese dient als massgebende Entscheidungsgrundlage für den Regierungsrat und muss damit sehr hohen Ansprüchen genügen.

§ 33 Lohn- und Arbeitsbedingungen

Unternehmen, die Leistungen der Wirtschaftsförderung erhalten, sind verpflichtet, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bieten (§ 70 Absatz 3 des Gesetzes). Zur Beurteilung der Orts- und Berufsüblichkeit wird insbesondere auf die, von den betreffenden Sozialpartnern vereinbarten Gesamtarbeitsverträge abgestützt (Absatz 1). Diese sind eine gegenseitige Willensäusserung der zuständigen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen. Sie stellen somit eine breit abgestützte sowie zweckdienliche Beurteilungsgrundlage dar.

Sofern derartige Vereinbarungen fehlen, ist eine Empfehlung der tripartiten Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) des Kantons Solothurn einzuholen (Absatz 2). Diese

Kommission ist aufgrund verschiedener Rechtsgrundlagen (z. B. Art. 360b des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220) zur Beurteilung der Orts- und Branchenüblichkeit legitimiert.

1.3.3.1.3 Durchführung

§ 34 Auskünfte und Unterlagen

Für die Gewährung einzelbetrieblicher Förderungsmassnahmen haben die Gesuchstellenden sämtliche für die Beurteilung des Gesuches notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle benötigten Unterlagen nach den Vorgaben der Wirtschaftsförderungsstelle einzureichen. Damit wird festgehalten, dass die Pflicht zum Erbringen des Nachweises der Förderungswürdigkeit bei den Gesuchstellenden selber liegt und nicht bei der Wirtschaftsförderungsstelle.

§ 35 Rückstellungen

Um allfällige Bürgschafts- und Darlehensverluste für einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen abdecken zu können, sind im Globalbudget mindestens 10% der eingegangenen Verpflichtungen als Rückstellung auszuweisen. Mit dieser Bestimmung soll das potenzielle Verlustrisiko abgedeckt und der Erfolgsrechnung des Staates belastet werden.

1.3.4 Marktaufsicht

1.3.4.1 Messwesen

§ 36 Widerhandlungen

Der Eichmeister oder die Eichmeisterin vollzieht die Bundesgesetzgebung über das Messwesen¹⁾ im gesamten Kanton. § 36 verpflichtet den Eichmeister oder die Eichmeisterin Widerhandlungen der Messmittelbesitzer dem Amt für Wirtschaft und Arbeit als Aufsichtsbehörde zu melden.

§ 37 Gebühren und Entschädigung des Eichmeisters oder der Eichmeisterin

In der Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen vom 23. November 2005 (Eichgebührenverordnung, EichGebV)²⁾ wird die Gebührenerhebung durch den Eichmeister oder die Eichmeisterin sowie deren Entschädigung geregelt. Absatz 1 bestimmt, dass der Eichmeister oder die Eichmeisterin die, nach der Bundesgesetzgebung erhobenen Gebühren erhebt und als Entschädigung für seine Tätigkeit beziehen kann.

Absatz 2 hält fest, dass der Eichmeisterin oder dem Eichmeister für diejenigen Tätigkeiten, aus denen er oder sie keine Gebühren erheben kann, eine Entschädigung des Kantons zusteht. Mit der Entschädigung sind sowohl der Arbeitsaufwand des Eichmeisters oder der Eichmeisterin und alle Auslagen, insbesondere Spesen, abgegolten (Absatz 3). Gemäss RRB Nr. 2007/812 vom 14. Mai 2007 werden dem Eichmeister oder der Eichmeisterin dafür jährlich 48'000 Franken zur Verfügung gestellt.

Falls die Eichmeisterin oder der Eichmeister an Sitzungen und Kursen teilnehmen muss, regelt der Regierungsrat die Entschädigungen zusätzlich separat (Absatz 4).

1.3.4.2 In die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

¹⁾ SR 941.20 ff.

²⁾ SR 941.298.1.

§ 38 Organisation der Tripartiten Kommission

Dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, als zuständige Behörde gemäss § 41 Absatz 1 der Verordnung, wird die Führung der Geschäftsstelle der Tripartiten Kommission übertragen.

§ 39 Auskunft- und Einsichtsrecht

Nach § 89 Absatz 3 des Gesetzes kann die Tripartite Kommission für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Durchführung von Lohnkontrollen, statistischen Erhebungen und anderen Abklärungen an einen aus ihren Mitgliedern zu bildenden Ausschuss oder an Dritte übertragen. § 39 hält fest, dass die Bestimmungen des Obligationenrechts über das Auskunfts- und Einsichtsrecht sowie das Amtsgeheimnis Artikel 360b Absatz 5 und Artikel 360c OR¹⁾ sowohl für die Mitglieder der tripartiten Kommission, als auch für allfällige, beigezogene Fachleute gelten.

1.3.5 Abgaben und Gebühren

§ 40 Festlegung der Gebührenhöhe

§ 92 des Gesetzes hält fest, dass Inhaberinnen und Inhaber von gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligungen (§ 9 Absatz 1 des Gesetzes), von Betriebsbewilligungen für den Alkoholhandel (§ 23 Absatz 1 des Gesetzes) und von Betriebs- oder Vermittlungsbewilligungen im Bereich der Sexarbeit (§ 28 des Gesetzes) eine jährliche Gebühr zu entrichten haben. Die Bemessung der Gebühren soll grundsätzlich wie bisher, auf dem Jahresumsatz des Betriebes basieren. Absatz 1 bestimmt, dass die Gebühren für Inhaberinnen und Inhaber von gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligungen sowie von Betriebs- oder Vermittlungsbewilligungen im Bereich der Sexarbeit im ersten Jahr oder bis zum Vorliegen einer ersten rechtskräftigen Steuerveranlagung nach einer Selbsteinschätzung der Inhaberin oder des Inhabers provisorisch festgelegt werden. Provisorische Veranlagungen werden, soweit erforderlich, beim Vorliegen der definitiven Bemessungskriterien angepasst. Mit dieser Regelung wird ermöglicht, dass die Gebühren in einem einfachen Verfahren erhoben werden können und es muss nicht mit der Gebührenerhebung abgewartet werden, bis eine rechtskräftige Steuerveranlagung, aus der die Umsatzzahlen verbindlich entnommen werden können, vorliegt. Gerade bei der Neueröffnung eines Geschäftes kann es längere Zeit dauern, bis eine rechtskräftige Steuerveranlagung vorhanden ist.

In Absatz 2 wird dann festgehalten, dass in den Folgejahren die entsprechenden Gebühren für die gastwirtschaftliche Betriebsbewilligung sowie für die Betriebs- oder Vermittlungsbewilligung im Bereich der Sexarbeit nach der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung festzulegen sind. Diese kann unter Umständen mehr als ein Jahr zurückliegen.

Gebühren für die Betriebsbewilligungen für den Alkoholhandel werden nicht nach der Steuerveranlagung, sondern nach den gemeldeten Umsatzzahlen festgelegt. Beim Alkoholhandel kann die Gebühr nur auf dem Teil des Gesamtumsatzes erhoben werden, der aus dem Verkauf von Alkohol resultiert. Teilweise ist dieser nicht identisch mit dem Jahresumsatz des Gesamtgeschäftes gemäss Steuerveranlagung. Deshalb wird in Absatz 3 bestimmt, dass die Gebühren nach den jeweils gemeldeten Umsatzzahlen des Vorjahres festzulegen sind. Bei der Gesuchseinreichung werden die Gebühren, wegen den fehlenden Umsatzzahlen, ebenfalls aufgrund einer Selbsteinschätzung erhoben.

Es wird immer die gesamte Jahresgebühr von den Inhaberinnen und Inhabern von Betriebsbewilligungen geschuldet (Absatz 4). Teilzahlungen für die Erteilung der Bewilligung, während dem Jahr oder Rückzahlungen beim Verzicht auf die Bewilligung innerhalb des Kalenderjahres,

¹⁾ SR 220.

werden, nicht gewährt. Die Gebührenerhebung erfolgt mittels Pauschalansätzen für eine jeweilige Umsatzkategorie. Eine pro rata Abrechnung, wie es bisher die Praxis war, rechtfertigt sich nicht mehr. Es kann auch innerhalb einer Umsatzkategorie unterschiedliche, individuelle Umsatzzahlen geben.

1.3.6 Vollzug und Rechtspflege

§ 41 Zuständigkeiten

Gemäss § 100 Absatz 2 des Gesetzes bezeichnet der Regierungsrat die für den Vollzug zuständigen Behörden. Der Vollzug des Gesetzes wird hauptsächlich dem Amt für Wirtschaft und Arbeit zugewiesen (Absatz 1). Diese Dienststelle ist befugt, die im WAG erwähnten Bewilligungen zu erteilen respektive zu entziehen sowie Verfügungen zu erlassen. Für Entscheide über Streitfälle bezüglich des Rechts auf Auskunft und Einsichtnahme der Tripartiten Kommission in notwendige Dokumente der Betriebe gemäss Art. 360b Absatz 5 OR¹⁾ (Buchstabe a); für die Anordnung von Sanktionen gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2007 (BGSA; SR 822.41) (Buchstabe b) und für den Vollzug aller Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung, soweit sie im Gesetz nicht anderen Organen übertragen sind (Buchstabe c), wird das Volkswirtschaftsdepartement explizit als zuständige Behörde bezeichnet (Absatz 2). Ferner wird in Absatz 3 festgehalten, dass das Volkswirtschaftsdepartement als Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der kantonalen Zentralstelle, die in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften über die wirtschaftlichen Landesversorgung ergehen und gegen Verfügungen des Eichmeisters oder der Eichmeisterin angerufen werden kann.

Mit Absatz 4 wird den Polizeiorganen die ausdrückliche Kompetenz erteilt Gastwirtschaft- und Beherbergungsbetriebe, die Betriebe zur Ausübung von Sexarbeit sowie gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe zu betreten und zu kontrollieren. So ist gewährleistet, dass die Polizei die notwendigen und ihr zugewiesenen Kontrollaufgaben wahrnehmen kann, ohne jeweils vorgängig einen Hausdurchsuchungsbefehl zu erwirken.

§ 42 Koordination beim Verfahren zur Erteilung von Anlassbewilligungen

Laut § 100 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes sind die Einwohnergemeinden neu für den Vollzug der Bestimmungen über die Anlassbewilligungen gemäss § 9 Absatz 2 und § 23 Absatz 2 des Gesetzes zuständig. In § 102 des Gesetzes wird die Koordination von verschiedenen Bewilligungsverfahren geregelt. Grundsätzlich soll, wenn mehrere Bewilligungen für ein Bewilligungsverfahren notwendig sind, eine zuständige Behörde das Verfahren koordinieren. § 42 hält demnach fest, dass soweit für die Durchführung eines gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlasses verschiedene kantonale oder kommunale Bewilligungen erforderlich sind, die zuständige Behörde der Einwohnergemeinde Leitbehörde (Absatz 1) ist. Sie koordiniert in dieser Funktion die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt (Absatz 2).

Die Durchführung von Anlässen kann Sicherheitsfragen oder Aspekte der Verkehrssicherheit aufwerfen. Deshalb wird in Absatz 3 die zuständige Bewilligungsbehörde ausdrücklich dazu verpflichtet, der Polizei des Kantons Solothurn eine Kopie der Bewilligung zuzustellen.

¹⁾ SR 220.

2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (4)
GS, BGS

Veto Nr. 364 Ablauf der Einspruchsfrist: 23. November 2015.

Verteiler Verordnung

Amt für Wirtschaft und Arbeit